

# Straßen- und Wegekonzept

der

## Stadt Overath

2025 bis 2029



Beschluss des Rates der Stadt Overath am: 10.12.2025

Inkrafttreten: 10.12.2025

## 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

**Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme.**

**Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.**

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

## 2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen, welche der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung unterliegen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die ein Mindestmaß an Volumen aufweisen sowie eine technische, rechtliche und wirtschaftliche Abwägung der Kommune erfordern und damit auch einen planerischen Vorlauf und eine Ausschreibung benötigen. Kleinere Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht, wie die kurzfristig zu erfolgende Beseitigung von Schlaglöchern bzw. anderen Gefahrenstellen sind daher in der Tabelle nicht erfasst. Diese werden durch die laufende Streckenkontrolle erkannt und behoben.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr	
				Planung	Bauausführung
U02	Kielsberg* <sup>1</sup>	L284 bis Dr. Hubert-Müller-Weg	Schulwegsicherung	2022	2029/2030
U03	Dorfstraße Brombach* <sup>1</sup>	Haus Nr. 31 bis 41	Straßenendausbau	2026	2027
U05	Untermiebach	K37 bis Untermiebach 17	Deckensanierung	2025	2026
U10	Obermiebach	komplett	Deckensanierung	2025	2026

\*<sup>1</sup> Die endgültige beitragsrechtliche Beurteilung ist noch nicht erfolgt. Aus diesem Grunde ist eine abschließende beitragsbezogene Aussage bei dieser Maßnahme noch nicht möglich. Sobald das Ergebnis der Beurteilung vorliegt wird darüber informiert.

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen, welche der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung unterliegen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Die Beitragspflicht kann für die gesamte Anlage oder auch nur für eine oder mehrere Teileinrichtungen einer Anlage (bspw. Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, unselbständige Grünflächen etc.) entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beitragsrechtlichen Abrechnungsgebiete über die in der Tabelle genannten Straßenabschnitte hinausgehen können.

Im Zuge der Fortschreibung werden in den kommenden Jahren Maßnahmen hinzukommen, die bedingt durch erforderliche Kanalsanierungsmaßnahmen in offener Bauweise dann auch grundhaft erneuert werden müssen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr	
				Planung	Bauausführung
B01	Talstraße (1. BA)	Einmündung Großlödericher Str. bis Am Fischweiher	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2021	beendet
B02	Voßwinkeler Straße	Eichen bis zum Ende der Bebauung Voßwinkler Sr.	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2021	beendet
B03	Alte Römerstraße	Pilgerstr. L360 bis einschl. Alte Römerstr 32	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2022	2026-2028
B04	Weissenstein, Burg (Marialindener Str.)	ab Alte Römerstr. 32 bis Ende Ortslage Burg 5	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2022	2027-2029
B15	L136	KVP bis ende OD	Vollausbau (Gehweg und Rad-/ Gehweg)	2022	beendet
B05	Zöllnerstraße	Kreuzung Kirchweg/Müllenholz bis Einmündung Burgstr.	nachmalige Herstellung (Vollausbau)	2026	2027-2028